

Freunde der Borussia Olsztyn/Allenstein e.V.  
c/o KOMOEL, Universität Leipzig  
Beethovenstraße 15  
04107 Leipzig  
Tel: +49 341 9737877  
Fax: +49 341 9737879  
vorstand@freunde-borussia.de

FREUNDE DER  
**BORUSSIA**  
OLSZTYN  
ALLENSTEIN

## **SATZUNG vom 13. Mai 2007**

---

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Borussia Olsztyn/Allenstein“. Mit Eintragung des Vereins in das Register ist dem Namen der Zusatz „e.V.“ hinzuzufügen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der europäischen Gesinnung, der Toleranz auf allen Ebenen der Kultur und der Völkerverständigung, die Förderung des Andenkens an Verfolgte des Nationalsozialismus sowie die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Arbeit des Vereins zielt darauf ab, in Deutschland und Polen, aber auch in Europa und darüber hinaus Aktivitäten zu initiieren und zu unterstützen, die geeignet sind, diese Ziele zu erreichen.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation und Durchführung von internationalem Jugendaustausch im Sinne der Förderung internationaler Toleranz und eines bewussten Umgangs mit der europäischen Kulturlandschaft;
- Veranstaltungen und Veröffentlichungen, die geeignet sind, die aktive Auseinandersetzung mit Geschichte und Gegenwart der Region zwischen unterer Weichsel und Memel anzuregen sowie zwischen allen Menschen, die sich mit dieser Region geschichtlich verbunden fühlen;
- den Aufbau und Betrieb eines Offenen Kulturzentrums mit Bildungs- und Kulturprogrammen im ehemaligen Haus der Reinigung „Bet Tahara“, 1913 erbaut vom deutsch-jüdischen Architekten Erich Mendelsohn auf dem jüdischen Friedhof in Olsztyn/Allenstein.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO heranziehen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Eintragung ins Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Zum Ehrenmitglied können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

(3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich bzw. per E-Mail vorzulegen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder eines E-Mail Formulars wirksam.

### **§ 6 Austritt der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

### **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

(1) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat seine Absicht dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.

(3) Eine schriftlich eingegangene Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung vor der Abstimmung zu verlesen.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

## **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags über ein Kalenderjahr im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis spätestens Ende Januar für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das Gründungsjahr wird von dem Vorstand festgelegt. Die Höhe der folgenden Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Vereinsorgane sind:
  - der Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung,
  - ein oder mehrere besondere Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Organe zu bilden.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem oder höchstens vier Beisitzern
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Beide Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich; alternativ kann der Verein von einem der Vorstände mit Gegenzeichnung des Schatzmeisters vertreten werden. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

## **§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung;
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse und Streichung von Mitgliedern;
- Übertragung von Aufgaben an Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung laufender Geschäfte im Aufgabenbereich des Vorstands einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Der Inhalt der entsprechenden Änderung wird in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

## **§ 13 Wahl des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 14 Vorstandssitzungen**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind. Darunter müssen der erste oder der zweite Vorstand sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 15 Kuratorium**

(1) Der Vorstand kann ein Kuratorium aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Kultur, Medien und Wirtschaft, die die Ziele des Vereins unterstützen und nach außen repräsentieren, einberufen.

(2) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der strategischen Entwicklung des Vereins sowie in fallweise vom Vorstand vorgebrachten Angelegenheiten.

(3) Das Kuratorium kann sich mit Zustimmung des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Kassenberichts;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz sich ergibt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder auf elektronischem Wege per E-Mail einberufen und kann auch als Internetversammlung stattfinden.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

## **§ 17 Beurkundung der Beschlüsse**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Der von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten. Der Kassenprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein.

## **§ 19 Einsatz von neuen Medien**

Die Mitgliederversammlung kann auf gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung auch als Online-Mitgliederversammlung abgehalten werden. Online-Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Während Online-Versammlungen sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über E-Mail-Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet. Online-Versammlungen sind zusätzlich in Form von Computer-Log-Files zu protokollieren. Dieses ist in Papierform zu unterzeichnen und dem Protokoll beizufügen. Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Beschlüsse dieser Organe können gemäß den vorstehenden Vorschriften über Online-Versammlungen ebenfalls auf dem Wege einer Online-Versammlung durchgeführt werden.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder wird für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung zwischen Deutschen und Polen. Die Bestimmung hierfür obliegt der Mitgliederversammlung. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.